

durch Verluste sich um  $\frac{1}{3}$  vermindert hat; e) wenn die Vorschrift des a 7 § 2 des G. v. 7. 6. 99 (Bindung der Privatn. an den Zinssatz der Reichsbank) verletzt ist. Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln; der Rechtsstreit gilt als Handelsache (d. h. die Zuständigkeit des Reichsgerichts darf nicht ausgeschlossen werden — CG 3. GG § 8 Abs 2; in erster Instanz gehört der Streit vor die Zivilkammer). Das Urteil ist erst nach eingetretener Rechtskraft vollstreckbar. Wegen der Einziehung der Banknoten s. BankG §§ 50—53 und oben § 3 f.

§ 8. **Ausländische Banknoten** (oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten) dürfen — bei Geldstrafe von 50—5000 Mk. und im Falle der Gewerbenmäßigkeit daneben bei Gefängnis bis zu 1 Jahre —, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Wertbestimmungen in Reichswährung oder einer (ehemaligen) deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden (BankG §§ 11, 57).

Wegen der Umlaufverbote hinsichtlich ausländischer Münzen s. „Münzwesen“ § 7. Wegen inländischen Korporations- usw. Papiergeldes s. „Papiergeld“ § 4. Wegen der Schutzgebiete s. unten B und Münzwesen.

**Literatur:** Quellen im Text und ferner die Statuten der N. nebst den Konzeptionsurkunden und Nachträgen. Schulze, Deutsches Staatsrecht, II §§ 319, 320, 322; Laband, III § 75 B und in „Das öffentl. Recht d. Gegenwart“ Bd. 1 § 20 IV; v. Rönne, II 1 § 98 I, II, IV; Horn, II § 34 I, II; Meier-Dachow, I, §§ 121, 123—125; Adnig, Verw. § 164 I, II, IV; v. Stengel, Verw. § 92 II u. 3 — Wirth, GH des Bankw. § 65 ff, 357 ff; Soetbeer, Deutsche Bankverfassung (1875), Nachtrag (1881); Wagner, Bankwesen, in Schönberg, I, 455 ff, besonders 503 ff; Ehemer der Zettelbankpolitik (1873); Anies, Geld, 379 ff, Kredit I, 247 ff; II, 215 ff, 417 ff; G. Cohn in Endemann, GH des deutsch. Handels-, See- und Wechselrechts III § 429; R. Koch, Taf. II § 190; derselbe, Art. „Banknoten“ in Holtendorff, N. 2; derselbe, Reichsgesetzgebung über Münz- und N. Wesen (1910); Vogt, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes, 1888; Ströhl, Ueber Gegenwart und Zukunft des deutsch. N. Wesens, in Jahrb. G. Verw. Bd. X 1 § 69 ff; Stevogyt, Ueber die rechtl. Natur der deutschen Banknotendeckung, im Arch. f. Handelsr. 31, 177 ff; Jacoby, Die Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europas, in d. Annalen 1888 S. 400 ff; Hartung, Die N. unter d. BankG v. 1875, in Jahrb. d. d. Verw. Bd. 56; Helfferich, Zur Erneuerung d. deutsch. Bankgesetzes, 1899; Ebit, im „Buch des Kaufmanns“ 454 ff; Goldschmidt, GH des Handelsr. I 2 § 109; Endemann, Das deutsche Handelsr. § 162; Gareis, Handelsrecht, § 32 ff, 510—12, 558; Mandry, Der zivilrechtl. Inhalt der Reichsnoten, § 209 ff, 219 ff — A History of banking in all the leading nations (13 Verfasser), 1896; Schilling, Bankpolitik, 1900; W. Weber, Die Geldqualität der Banknote, 1900; Heil, Reichsbank und bayerische Notenbank 1878/99, 1900; W. Warnack, Die Entwicklung des deutschen Banknotenwesens, 1905; Horn, Finanzielle Heranziehung der Zentraln. durch den Staat in Europa, 1907; v. Lummer, Stellung der N. in der heutigen Volkswirtschaft, 1909; K. Kimmich, Die finanziel-

len Beziehungen zwischen Staat und N. 1909; F. Schumann, Die Privatnotenbanken, 1909; Schortmann, Die Zentraln. im Dienste der staatlichen Kassenverwaltung, 1910; Art. „Banken“ im GH Staatsw. Bd. 2; Art. „Noten- oder Zettelbank“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. 2; J. van Gultman, Die Zentraln. Europas, 1912; die die N. betreffenden Veröffentlichungen der National Monetary Commission (Washington 1910/11). † Reichsbank.

N. Koch (\*).

## B. Schutzgebiete

I. Die rechtliche Grundlage bildet neben BGB § 795 in Verbindung mit § 34 KonzGG v. 7. 4. 00 (RGBl. 213) und § 3 Satz 2 des SchutzgebG (Fassung v. 10. 9. 00, RGBl. 813) die Kaiserliche B. betr. die Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten, v. 30. 10. 04 (Kolong. VIII S. 3). Danach „kann die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten nur durch eine vom RK zu erteilende Konzession erworben werden. In der Konzession sind Bestimmungen zu treffen über die Stüekelung, die Einlösung und Einziehung der Banknoten, über die Deckung des Notenumlaufs, über den Geschäftskreis und die Publikationsverpflichtung der mit der Befugnis der Notenausgabe auszustattenden Bank, über die Beteiligung des Schutzgebietsfiskus am Reingewinne der Bank, über die Rechte der Aufsichtsbehörde sowie über alle anderen Punkte, deren Regelung im Interesse der Sicherung des Notenumlaufs und des Geldverkehrs erforderlich erscheint.“ Diese Verordnung ist für Deutsch-Ostafrika mit seiner eigenen Kupferwährung sowie für Kiautschou [?] mit chinesischem Geldwesen praktisch geworden, während die übrigen Schutzgebiete einen Umlauf von Reichsbanknoten und Reichskassenscheinen haben, zu deren Annahme die Kaiserin daselbst ermächtigt, ja ausdrücklich angewiesen sind (B. des RK, betr. d. Geldwesen der Schutzgebiete, v. 1. 2. 05 § 7, Kolong. IX, 43, und Bestimmungen des Auswärt. Amts, Kol.-Abteilung, über die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsmünzen usw. v. 6. 2. 05, Kolong. IX, 45).

II. In Deutsch-Ostafrika übt das Notenrecht die am 6. 1. 05 gegründete Deutsche Ostafrikanische Bank aus, deren Verfassung, Rechte und Pflichten durch die ihr vom RK am 15. 1. 05 erteilte Konzession und die gleichzeitig erfolgte Genehmigung der der Konzession beigefügten Satzungen geregelt sind (Kolong. IX, 23). Die in Berlin domicilierende Gesellschaft, die schon vermöge ihrer Eigenschaft als Kolonialgesellschaft [?] im Sinne des § 11 des SchutzgebG (§ 13 ebenda) der — durch einen Kommissar ausgeübten — Aufsicht des RK untersteht, wird auch noch durch einen vom Gouverneur des Schutzgebietes zu bestellenden Kommissar beaufsichtigt. Sie ist berechtigt, in Deutsch-Ostafrika überall, in anderen Territorien mit Zustimmung des RK Zweigniederlassungen und Agenturen zu begründen. Das Grundkapital ist zunächst auf 2 Mill. Mk., eingeteilt in 4000 Anteile zu je 500 Mk., festgesetzt. Es kann, weil jetzt vollgezahlt, ohne weitere Zustimmung des RK auf 10 Mill. Mk. erhöht werden.

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung. Der Geschäftskreis ist nach denselben Grundsätzen normiert, die auch für die Beschränkung des Geschäftskreises der deutschen N. wie der mit einem Notenrecht ausgestatteten englischen und französischen Kolonialbanken maßgebend sind. Doch ist der Bank mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Kolonie in einzelnen Punkten ein freierer Spielraum gelassen.

Die Einlösung der in Abschnitten zu 5, 10, 20, 50, 100 Rupien oder zu einem Vielfachen von 100 Rupien auszustellenden Noten — ausgegeben sind solche zu 5, 10, 50, 100 und 500 Rupien — ist gesichert durch die Beschränkung ihres Umlaufs auf den dreifachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und die Annahme des Prinzips der Drittelbedeckung sowie eines an § 9 des BankG angelehnten Systems der indirekten Kontingentierung. Für den durch den Barvorrat nicht gedeckten Teil des Notenumlaufs ist Deckung durch Wechsel und täglich fällige Guthaben bei der Reichsbank, der Seehandlung und — mit besonderer Genehmigung des RK — auch bei anderen Banken vorgeschrieben. Ob und wie weit Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten und welche als Notenbedeckung zugelassen sind, bestimmt gleichfalls der RK. Auch die Bestimmungen über den Verlust des Notenrechts, die Aufhebung oder den Erwerb der Bank seitens des Landesfiskus, über die Beteiligung des letzteren am Reingewinn, über die Publikationspflicht, die Einlösung der Noten, die Ersatzleistung für beschädigte Noten und die Außertatsetzung der Noten sind den entsprechenden Bestimmungen des Bankgesetzes nachgebildet oder an sie angelehnt.

Die Bank leistet laut Vt mit dem K. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika v. 25. 2. 05 (KolnG IX, 61) im Interesse der Kolonialfinanzverwaltung ähnliche Dienste wie die Reichsbank [1] dem Reiche gegenüber gemäß § 22 des BankG und § 11 ihres Statuts.

Durch einen weiteren Vt mit der Kolonial-Vt. des Ausw. Amts v. 4. 3. 05 (ebenda 69) ist der Bank im Interesse der Aufrechterhaltung des Kupienturfes die Pflicht der Abgabe von Tratten und Zahlungsanweisungen auf Dares-Salam oder auf Berlin zu bestimmten Sätzen auferlegt worden (s. unter „Münzwesen“).

Notenumlauf Ende 1912: 3 354 195 Rp. Dividende für 1912: 6½%.

III. Für Kiautschou (vgl. Band II, S 510, 511) ist das Recht der Notenausgabe der Deutsch-Asiatischen Bank mit dem Hauptsitz in Shanghai übertragen worden (Konzession des RK und Anweisung zu deren Ausführung v. 8. 6. 06, KolnG X, 356 und 359). Der Gesamtbetrieb der Bank regelt sich nach ihrem Statut und den über den Geschäftsverkehr erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

Das Recht zur Ausgabe von Banknoten, die in Abschnitten zu 1, 5, 10, 25, 50 Dollars und von 1, 5, 10, 20 Taels auszufertigen sind, ist nicht auf das Schutzgebiet beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle in China befindlichen Niederlassungen. In der chinesischen Provinz Schantung dürfen nur Noten, die auf die in Tjingtau geltende Währung lauten, ausgegeben werden. Als Dollar im Sinne der Konzession gilt die unter dem Namen

„Mexikanischer Dollar“ umlaufende Handelsmünze oder eine durch den allgemeinen Handelsverkehr an den einzelnen Ausgabeplätzen oder durch gesetzliche Bestimmung als gleichwertig anerkannte Münze. Als Tael gilt die bei Ausgabe der Banknoten am Ausgabeort gleichnamige Werteinheit der chinesischen Silberwährungen.

Die Einlösung der Banknoten hat auf Verzeigung zu erfolgen, und zwar an den Ausgabeplätzen jederzeit zum Nennwert, bei den übrigen Niederlassungen nach Maßgabe der Barbestände und Geldbedürfnisse zum jeweiligen Wechselkurs. Unter den gleichen Bedingungen sind die Noten bei den Kassen der Bank auch in Zahlung zu nehmen. Die auf Tjingtau-Währung lautenden Noten sind bei allen innerhalb des Schutzgebietes und der chinesischen Provinz Schantung gelegenen Niederlassungen zum Nennwert einzulösen und in Zahlung zu nehmen. Die Notenausgabe ist weder an eine metallische Deckung noch an eine obere Grenze gebunden. Sie erfolgt vielmehr gegen Sicherheitsleistung — durch Stellung von Bürgen, Hinterlegung von Wertpapieren oder Bestellung von Hypotheken auf Grundstücke der Bank. Für das Recht der Notenausgabe ist eine Abgabe von 1% auf den Jahresdurchschnitt des täglichen Notenumlaufs zu entrichten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Ersatzleistung für beschädigte Noten, des Aufrufs und der Einziehung und des Verlustes der Befugnis zur Ausgabe von Banknoten sind gleichfalls den entsprechenden Bestimmungen des Bankgesetzes nachgebildet oder an sie angelehnt.

Auch steht die Bank unter der Aufsicht des RK, der die Ueberwachung durch Kommissare ausüben lassen kann.

Notenumlauf Ende 1912: Dollar- und Taenoten im Werte von 2 200 989, 94 Taels; Dividende für 1912: 5%.

**Literatur:** Quellen im Text und ferner die Statuten (Zahlungen) und jährlichen Geschäftsberichte. Koch, Reichsgesetzgebung über Münz- und Wäsen\* 1910; **S i n s c**, Geldwesen in den deutschen Schutzgebieten, 1912.

\* Münzwesen (B. Schutzgebiete).

**Arnold.**

### C. Internationales Recht

#### (Staatsbank von Marokko)

I. Nach der Generalakte der intern. Konferenz zu Algeciras v. 7. 4. 06 (RGBl 891, Drucksachen Nr. 590 des RK, 1905/06) hat der Sultan von Marokko die Konzession für eine **Staatsbank von Marokko** erteilt (3. Kapitel, a 31—58), deren Gründung schon in dem Uebereinkommen zwischen Deutschland und Frankreich für den Programmwurf zur Marokkokonferenz vom 28. 9. 05 in Aussicht genommen war. (Staatsarchiv Vb. 73 S. 182.) Die Konzession läuft bis Ende 1946. Durch die neuere Entwicklung der politischen Verhältnisse sind, wie das deutsch-französische Abkommen v. 4. 11. 11 (RGBl 1912, 197) im a 1 ausdrücklich betont, die Rechte und der Wirkungsbereich der marokkanischen Staatsbank „in keiner Weise beeinträchtigt worden“.

Das Bankstatut (außerdem ein Reglement über die Beziehungen zur marokkanischen Regierung) ist durch einen besonderen Ausschuss